[illegible] 16 JUN 1917

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1917. Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW 68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Uniform der Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure und Feldwebelleutnants des Beurlaubtenstandes usw. S. 171. — Beschaffung von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren und daraus hergestellten Gegenständen. S. 172. — Abzeichen für Hilfsdienstpflichtige. S. 173. — Rückkehr von Fahnenflüchtigen. S. 173. — Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine in Preußen. S. 174. — Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie über Bestrafung militärischer Vergehen. S. 174. — Offiziergehälter. S. 177. — Löhnungszuschuß. S. 177. — Zivilversorgung für Offiziere und obere Militärbeamte. S. 178. — Bedienungsvorschriften für Ölfeuerungseinrichtungen und für Ölzusatzfeuerungseinrichtungen. S. 178. — Gebührnisse bei Beurlaubungen während des Krieges. S. 178. — Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917. S. 179. — Personalveränderungen. S. 179.

Nr. 165.

Uniform der Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure und Feldwebelleutnants des Beurlaubtenstandes usw.

Ich bestimme:

1. Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure und Feldwebelleutnants des Beurlaubtenstandes tragen bei Übungen, dienstlichen Meldungen, Kontrollversammlungen usw. die in der Anlage beschriebene Uniform.

2. Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform nach erfolgtem Ausscheiden aus der Marine kann von Mir durch besonderes Gesuch für Deckoffizierleutnants und Deckoffizieringenieure sowie für Feldwebelleutnants — für letztere nach einer aktiven Dienstzeit von 15 Jahren — erbeten werden. Bei einem Ausscheiden infolge von Verwundung im Kriege kann bei Feldwebelleutnants von der Erfüllung der vorgeschriebenen Dienstzeit abgesehen werden. Die Beschreibung der Uniform enthält die Anlage. Der Fortfall der Erlaubnis zum Tragen der Uniform regelt sich nach § 21, 4 der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes Meiner Marine.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 9. Juni 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Beschreibung der Uniform der Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure und Feldwebelleutnants.

a. des Beurlaubtenstandes.

Die in den Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Ordre vom 27. Januar 1916 — Marineverordnungsblatt Seite 10 — unter A 3 und B 3 vorgeschriebene Uniform.

Abweichung: An der Mütze das Seewehrabzeichen (Seeoffizier-Bekleidungs-Bestimmungen Seite 45 unter K 2a).

b. der mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform Verabschiedeten.

Wie zu a. mit folgender Abweichung: Schwarz-weiß-rot geschilderte Tresse nach dem Muster der für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epauletthaltertresse in der gleichen Trageweise (Seeoffizier-Bekleidungs-Bestimmungen Seite 47 unter K 5, 2 und Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere der Marineinfanterie Ziffer 118).

Berlin, den 14. Juni 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Anlage wird mit Folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht:

1. Kriegsjahre sind bei der Berechnung der Dienstzeit nicht doppelt zu rechnen, auch ist die Dienstzeit im 2. Aufgebot nicht zu berücksichtigen.

2. Den die Erlaubnis zum Tragen der Uniform nachsuchenden Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieuren und Feldwebelleutnants ist vorher der Wortlaut des letzten Absatzes des § 21,4 der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal der Kaiserlichen Marine über die Entziehung der Erlaubnis bekanntzugeben. Über diese Bekanntgabe ist eine von den Betreffenden anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen. Daß dies geschehen, ist in der Gesuchsliste — siehe nachstehende Ziffer 4 — anzugeben.

3. Die Kommandeure der Landwehrbezirke, bei welchen sich verabschiedete Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure und Feldwebelleutnants aufhalten, berichten gegebenenfalls an die Marine-Stationskommandos, welche die Zurücknahme der in Rede stehenden Erlaubnis verfügen.

Von jedem Widerruf der vorbezeichneten Erlaubnis ist dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts Mitteilung zu machen.

4. Für die Vorlage der Gesuchslisten gilt der in der Anlage 32 der D. B. für die gleichen Gesuche für die Offiziere vorgeschriebene Dienstweg.

Der Erlaß vom 27. Januar 1916 — Marineverordnungsblatt Seite 12 — ist mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

A. Id. 7091. Schrader.

Nr. 166.

Beschaffung von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren und daraus hergestellten Gegenständen.

Berlin, den 5. Juni 1917.

Jede unmittelbare Bestellung, jeder freihändige Ankauf irgendwelcher aus tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen gleichviel welcher Art, also auch aus Seide und Papier angefertigten Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren und aller ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände ist allen Dienststellen der Marine verboten. Hierbei ist es gleichgültig, ob die bezeichneten Waren einer Beschlagnahme unterliegen oder frei im Handel erhältlich sind.

Ein Heft („Die Webstoffbeschaffung"), das die bei der Beschaffung zu beachtenden Bestimmungen enthält, ist den am meisten beteiligten Dienststellen schon früher zugegangen. Weiterer Bedarf an diesen Heften ist beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums (Kriegsamts), Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, anzufordern.

Die Beschaffung der bezeichneten Waren hat gemäß diesen Bestimmungen auch nur noch in der Weise zu erfolgen, daß alle Dienststellen ihren Bedarf bei den nachstehenden „Zentralbeschaffungsstellen" anmelden:

1. Die Marine-Intendantur in Kiel ist Zentralbeschaffungsstelle für den Bedarf des Garnison- und Lazaretthaushalts sowie für den Bedarf der Marine-Verpflegungsämter und Proviant-Versorgungs-Organisationen.

2. Die Marine-Bekleidungsämter in Kiel und Wilhelmshaven sind Zentralbeschaffungsstellen für den Bedarf der Mannschaftsbekleidung und -Ausrüstung.

3. Das Munitionsdepot Dietrichsdorf ist Zentralbeschaffungsstelle für Seidentuch, Seidenschnur und Nähseide für Kartuschbeutel.

4. Die Kaiserlichen Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven sind Zentralbeschaffungsstellen für den gesamten übrigen Bedarf.

Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt unter Benutzung von Vordrucken, die auf Wunsch von den Zentralbeschaffungsstellen abzugeben sind.

Zum Ausstellen eines „Belegscheines" über Spinnstoffe oder Garne sind nur die Zentralbeschaffungsstellen berechtigt.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

C. U. I. 3857. Schrader.

Nr. 167.

Abzeichen für Hilfsdienstpflichtige.

Berlin, den 11. Juni 1917.

1. An Stelle der schwarz-weiß-roten Armbinden, die gemäß Marineverordnungsblatt 1917 Seite 126 Nr. 129 Ziffer I, 3 von den im vaterländischen Hilfsdienst bei Marineteilen und -behörden beschäftigten Personen zu tragen sind, werden künftig Abzeichen verabfolgt werden, die aus einer runden, mit einem Eichenkranz umgebenen und unten mit einer schwarz-weiß-roten Schleife versehenen eisernen Plakette mit der Inschrift Vaterländischer Hilfsdienst bestehen. Ausgegebene, sowie in den Beständen befindliche Armbinden sind zunächst aufzubrauchen.

Das Abzeichen ist auf der linken Brust, bei weiblichen Personen auch als Brosche zu tragen.

2. Die Abzeichen werden von den Marinebekleidungsämtern, die sie stempeln und mit laufender Nummer versehen, an die Marineteile und -behörden ohne Werterstattung abgegeben.

3. Die an die Hilfsdienstpflichtigen verabfolgten Abzeichen bleiben Eigentum der Marineverwaltung; erst bei oder nach der Demobilmachung können sie Ausscheidenden auf Wunsch unentgeltlich überlassen werden.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

CV. I. 8875. Schrader.

Nr. 168.

Rückkehr von Fahnenflüchtigen.

Kriegsministerium.
Nr. 1451/5. 17. A 1. Berlin, den 29. Mai 1917.

Seine Majestät der Kaiser und König haben folgendes zu befehlen geruht:

Um den während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen, im Auslande sich aufhaltenden Mannschaften Gelegenheit zur Rückkehr und Sühne zu geben, wird ihnen, wenn sie ungesäumt, jedoch spätestens innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Armee-Verordnungsblatt, also bis 15. Juli 1917, noch während des jetzigen Krieges zurückkehren und sich bei der nächsten zu erreichenden Grenzstelle zum Dienste melden, nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung zugesichert, falls sie sich einer solchen im weiteren Verlauf des Krieges durch ihr Verhalten würdig erweisen.

Von der Anordnung der Untersuchungshaft ist grundsätzlich abzusehen; ebenso sind bestehende Haftbefehle zugunsten der innerhalb der gestellten Frist sich Meldenden grundsätzlich aufzuheben.

Ausgeschlossen von Vorstehendem sind Überläufer zum Feinde. Ferner haben nicht fristgemäß zurückkehrende Fahnenflüchtige auf einen späteren allgemeinen Straferlaß nicht zu rechnen, vielmehr wird ihre Ausbürgerung erfolgen.

v. Stein.

Berlin, 12. Juni 1917.

Vorstehende Verfügung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Befehl ist nach Allerhöchster Willensmeinung auch hinsichtlich der Fahnenflüchtigen der Marine zu befolgen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

A. IIa. 7904. Schrader.

Nr. 169.

Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine in Preußen.

Berlin, den 30. Mai 1917.

1. Den zum aktiven Dienst einberufenen Militärpersonen, die Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, steht das Beamtensteuervorrecht nach der Verordnung vom 23. September 1867 oder dem Gesetz vom 16. Juni 1909 auch hinsichtlich des Teiles des Militäreinkommens zu, der auf das Zivildiensteinkommen angerechnet wird.

2. Von dem Militäreinkommen der im aktiven Dienst wiederverwendeten Offiziere a. D. ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der ihnen zustehenden Pension von der Gemeindeeinkommensteuer frei zu lassen.

3. Die in der Heeresverwaltung durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. November 1916 (Armee-Verordnungsblatt Seite 492) als Dienstaufwandsentschädigung festgesetzten drei Zehntel der Kriegsbesoldung unterliegen nicht der Gemeindebesteuerung; dasselbe gilt für die gemäß Verfügung vom 18. März 1917 — *CV.* III. 1995 — (Marineverordnungsblatt Seite 87) in der Marineverwaltung als Dienstaufwandsentschädigung bestimmten Kriegsgebührnisse.

4. Den Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung steht das Beamtensteuervorrecht nach der preußischen Verordnung vom 23. September 1867 während des Krieges in gleicher Weise zu wie im Frieden. Dies gilt auch für die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung, die während des Krieges Militärbeamte sind.

5. Die (Feld- oder) Kriegszulage ist als Dienstaufwandsentschädigung kommunalabgabenfrei.

Die Entscheidungen zu 1, 3 (hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigung im Bereich der Heeresverwaltung), 4 und 5 sind vom Preußischen Oberverwaltungsgericht II. Senat am 26. Februar, die zu 2 ist von demselben Gericht am 29. März 1917 ergangen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

M. I. 2548. Seebohm.

Nr. 170.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie über Bestrafung militärischer Vergehen.

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hat am 8. Januar 1917 zu Wien folgender Notenaustausch stattgefunden:

I.

Kaiserlich Deutsche Botschaft. Wien, den 8. Januar 1917.
B 101.

Der unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Botschafter beehrt sich, im Auftrage seiner Regierung Seiner Exzellenz, dem k. u. k. Österreichisch-Ungarischen Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern Herrn Grafen von Czernin über die strafrechtliche Ver-

folgung militärischer Verbrechen und Vergehen gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen nachstehendes zu erklären:

Nach § 8 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) sind militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Angehörige des deutschen Heeres oder der deutschen Marine begangen wären.

Durch Zirkularverordnung vom 28. Juli 1865 Abt. 4 Nr. 1393 (k. k. Armeeverordnungsblatt 18. Stück Nr. 127 vom 5. August 1865) ist in Ergänzung des österreichischen Militärstrafgesetzes vom 15. Januar 1855 mit verbindlicher Kraft für die gesamte österreichisch-ungarische bewaffnete Macht einschließlich der k. u. k. Kriegsmarine bestimmt, daß „strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche von österreichischen Militärpersonen gegen ihre Vorgesetzten oder Höhere, auch außer dem Dienste verübt, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes Militärverbrechen oder Militärvergehen bilden, auch dann als solche anzusehen sind, wenn sie gegen Vorgesetzte oder Höhere einer verbündeten Truppe begangen werden, insofern auf die von Militärpersonen des verbündeten Staates gegen Vorgesetzte oder Höhere der österreichischen Armee unter gleichen Verhältnissen verübten gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen die Militärgesetze des verbündeten Staates in derselben Art Verwendung finden, als wären diese Übertretungen gegen Vorgesetzte oder Höhere der eigenen Truppen jenes Staates begangen worden".

Zwischen der Kaiserlich Deutschen und der k. u. k. Österreichisch-Ungarischen Regierung besteht Einverständnis darüber, daß im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn durch die vorstehenden Bestimmungen die darin als Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit bezeichnete Gegenseitigkeit insoweit besteht, als es sich um militärische Verbrechen und Vergehen handelt, die gegen Vorgesetzte oder Höhere in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden.

An
das k. u. k. Österreichisch-Ungarische
Ministerium des Äußern, Wien.

Graf Wedel.

II.

K. u. k. Ministerium des kaiserlichen und
königlichen Hauses und des Äußern.
Nr. 2824/7.

Der unterzeichnete k. u. k. Österreichisch-Ungarische Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern beehrt sich auf Grund eines Einvernehmens mit dem k. u. k. Kriegsministerium namens der k. u. k. Regierung Seiner Exzellenz dem Herrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Botho Grafen Wedel, über die strafrechtliche Verfolgung militärischer Verbrechen und Vergehen gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen nachstehendes zu erklären:

Durch Zirkularverordnung vom 28. Juli 1865 Abt. 4 Nr. 1393 (k. k. Armeeverordnungsblatt 18. Stück Nr. 127 vom 5. August 1865) ist in Ergänzung des österreichischen Militärstrafgesetzes vom 15. Januar 1855, mit verbindlicher Kraft für die gesamte österreichisch-ungarische bewaffnete Macht einschließlich der k. u. k. Kriegsmarine, bestimmt, daß „strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche von österreichischen Militärpersonen gegen ihre Vorgesetzten oder Höhere, auch außer dem Dienste verübt, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes Militärverbrechen oder Militärvergehen bilden, auch dann als solche anzusehen sind, wenn sie gegen Vorgesetzte oder Höhere einer verbündeten Truppe begangen werden, insofern auf die von Militärpersonen des verbündeten Staates gegen Vorgesetzte oder Höhere der österreichischen Armee unter gleichen Verhältnissen verübten gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen die Militärgesetze des verbündeten Staates in derselben Art Verwendung finden, als wären diese Übertretungen gegen Vorgesetzte oder Höhere der eigenen Truppen jenes Staates begangen worden".

Nach § 8 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) sind militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen ver-

bündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Angehörige des deutschen Heeres oder der deutschen Marine begangen wären.

Zwischen der k. u. k. Österreichisch-Ungarischen und der Kaiserlich Deutschen Regierung besteht Einverständnis darüber, daß im Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich durch die vorstehenden Bestimmungen die darin als Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit bezeichnete Gegenseitigkeit insoweit besteht, als es sich um militärische Verbrechen und Vergehen handelt, die gegen Vorgesetzte oder Höhere in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden.

Wien, am 8. Jänner 1917.

Czernin.

An

Seine Exzellenz den Herrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Botho Grafen Wedel.

Berlin, den 3. Juni 1917.

Vorstehender **Notenaustausch** wird mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht:
Die österreichisch-ungarische Regierung hat über die Begriffe „Höherer" und „Vorgesetzter" im österreichisch-ungarischen Heere und in der k. u. k. Kriegsmarine folgendes mitgeteilt:

„»Höherer« ist jeder Angehörige der bewaffneten Macht und der Gendarmerie allen denjenigen gegenüber, die in derselben Standesgruppe eine geringere Charge (Rangklasse) einnehmen als er selbst.

Personen des Soldatenstandes, Offiziere für den Justizdienst, Ärzte und Truppenrechnungsführer sowie diejenigen in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, die Unteroffiziersdistinktion tragen, stehen ohne Rücksicht darauf, welchem Teile der bewaffneten Macht sie angehören, auch außerhalb der eigenen Standesgruppe sowohl untereinander, als auch gegenüber den Personen der Gendarmerie im Verhältnisse von Höheren und Niederen.

Innerhalb der Kriegsmarine stehen alle Marine- (Militär-) Personen mit Ausnahme jener in keine Rangklasse eingereihten Gagisten, die nicht Unteroffiziersdistinktionen tragen, — ohne Rücksicht auf die Standesgruppe untereinander im Verhältnisse von Höheren und Niederen.

»Vorgesetzter« ist ohne Rücksicht auf die Standesgruppe derjenige, dem nach der organischen Gliederung, nach den Dienstvorschriften oder vermöge besonderer Verfügung das Recht der Befehlgebung zusteht, gegenüber allen denjenigen, die an seine Befehle gewiesen und dadurch seine »Untergebenen« sind.

In das Verhältnis des Vorgesetzten tritt jeder Höhere — innerhalb der gleichen Standesgruppen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie überdies auch jeder Rangältere —, sobald er die Befehlgebung auf eigene Verantwortung ergreift."

Zwischen den beiderseitigen Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß vorbehaltlich der Feststellung des Begriffs durch die Rechtsprechung der im § 8 Militärstrafgesetzbuchs gebrauchte Ausdruck: „in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen" nicht auf eine besondere Dienstverrichtung zu beschränken, sondern auf die ganze Dauer gemeinschaftlicher dienstlicher Tätigkeit, z. B. im gleichen militärischen Verbande, nicht dagegen auf das bloße Zusammenwirken der verbündeten Armeen im allgemeinen zu beziehen ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. IIa. 7353.

Nr. 171.

Offiziergehälter.

Berlin, den 7. Juni 1917.

I. Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:
(A. K. O. v. 20. 5. 1917 und 24. 5. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
1	Kapitänleutnant II. Klasse	Apel	1. 6. 17	
2	"	Feldkirchner		
3	Kapitänleutnant III. Klasse	Niebuhr	1. 5. 17	
4	"	Graßmann	1. 6. 17	
5	"	Lütjens		
6		Frorath		
7	"	Rennecke		
8	Hauptmann	Bielfeld	1. 5. 17	
9	Marine-Ober-ingenieur	Schröter (Paul)	1. 6. 17	

II. Der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Mai 1917 unter Festsetzung seines Dienstalters unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Vanselow (Ernst Karl) im aktiven Seeoffizierkorps wiederangestellte Oberleutnant zur See Kuthe hat ein Besoldungsdienstalter vom 1. September 1910.

III. Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Mai 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderten Leutnants zur See Bossart und Hacker und Leutnants der Marineinfanterie Wenzel, Vincenti und Becker (Kurt) beziehen die Gebührnisse der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. Mai 1917 ab.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 6816. Hebbinghaus.

Nr. 172.

Löhnungszuschuß.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Bei Beurlaubungen gemäß I Ziffer 1 bis 4 der Bestimmungen über die Gebührnisse bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges — Erlaß vom 11. April 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 107) — ist der bei getrennter Haushaltsführung vorgesehene Löhnungszuschuß zahlbar, sofern dieser schon vor dem Urlaub zuständig war. Nachzahlungen haben zu unterbleiben.

Die Bestimmung im § 17 a. 2. Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift und die Verfügung CV. III. 2691 vom 7. März 1917 werden hierdurch entsprechend geändert.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 7632. Dr. Schramm.

Nr. 173.

Zivilversorgung für Offiziere und obere Militärbeamte.

Berlin, den 9. Juni 1917.

Die Marinebehörden haben jede in ihrem Dienstbereich freiwerdende, für verabschiedete Offiziere und obere Militärbeamte geeignete Stelle, für die Bewerber aus diesen Kreisen noch nicht vorgemerkt sind, sobald als möglich dem „Reichs-Marine-Amt, Auskunftsstelle für Zivilversorgung von Offizieren und oberen Militärbeamten" mitzuteilen.

Alle Offiziere und oberen Militärbeamten werden außerdem ersucht, von jeder ihnen bekannt werdenden, irgendwie geeigneten Stelle außerhalb der Marine, bei Behörden oder Privatunternehmen, die genannte Auskunftsstelle umgehend zu benachrichtigen.

Die Verfügung vom 17. Juni 1913 — St. N. 20 — Marineverordnungsblatt Seite 224 Nr. 131 — wird hierdurch aufgehoben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Vertretung.

E. IIb. 1570. Brüninghaus.

Nr. 174.

Bedienungsvorschriften für Ölfeuerungseinrichtungen und für Ölzusatzfeuerungseinrichtungen.

Berlin, den 1. Juni 1917.

In sämtliche Vorschriften ist an geeigneter Stelle folgender Zusatz aufzunehmen:

„Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Hände und Gesicht mit Teeröl in Berührung kommen, da es ätzend auf Haut und Augen wirkt. Hat sich eine Berührung nicht vermeiden lassen und stellt sich infolgedessen Brennen der betreffenden Hautflächen ein, so sind diese sorgfältig durch Abreiben mit Spiritus zu reinigen, alsdann mit 1% doppelkohlensaurer Natronlösung kräftig abzutupfen und darauf mit Reispuder einzupudern. Ist Teeröl in die Augen gedrungen, so sind diese nur mit der Natronlösung auszuwaschen."

Die Vervollständigung ist handschriftlich auszuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. IV. 4123. Jaeger.

Nr. 175.

Gebührnisse bei Beurlaubungen während des Krieges.

Berlin, den 31. Mai 1917.

Die Bemerkung 3) auf Seite 108 des Marineverordnungsblattes für 1917 zu den „Bestimmungen über die Gebührnisse bei Beurlaubungen während des Krieges" wird folgendermaßen ergänzt:

In Zeile 9 hinter „Nordseeinseln" ist einzuschalten:

„sowie aus den Befehlsbereichen der Gouverneure der Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven und der Kommandanten der Befestigungen der Elbmündung in Cuxhaven und der Befestigungen der Wesermündung in Geestemünde".

Die Bemerkung 3) ist handschriftlich mit einem Hinweis zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. II. 7888. Reuter.

Nr. 176.

Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1.

In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2.

Im Beschlußverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

Berlin, den 4. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Vorstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 472) wird mit Bezug auf die Verfügung im Marineverordnungsblatt 1917 Nr. 78 Seite 71 bis 75 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage:

F. III. 14979. Erler.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 31. 5. 1917.)

Zu Kontreadmiralen:

Kapitäne zur See

Frhr. v. Keyserlingk, Lange (Richard);

zu Kapitänen zur See:

Fregattenkapitäne

Hildebrand, Darmer;

zu Fregattenkapitänen:

Korvettenkapitäne

v. Stosch (Gustav), **Westerkamp;**

zu Korvettenkapitänen:

Kapitänleutnants

Kurth, Dolberg.

Ernannt:

(Allerh. Bestallungen v. 30. 5. 1917.)

Mugler, Marine-Baurat für Maschinenbau, char. Marine-Oberbaurat, zum Marine-Oberbaurat und Maschinenbau-Betriebsdirektor;

Roellig, Marine-Maschinenbaumeister, char. Marine-Baurat, zum Marine-Baurat für Maschinenbau.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 22. 5. 1917.)

Liebich, Hundt, Sturm, Hoppenberg, Beck, Schlegel, Gaetjen, Teske, Falcke, Matthias, Tölke,

Technische Sekretäre, zu Konstruktionssekretären.

Sellhorn, Luths, Welz, Schmidt, Karrenbrock, Westing, Erd, Peters, Marine-Werkmeister, zu Marine-Obermeistern.

Eisendick, Lukowski, Lau, Gnewuch, Meß, Wolter, Liewers, Grübel, Barfs, Scheibler, Schlossarczyk, Tesch, Senff, Werfthilfstechniker, zu Werfttechnikern.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 23. 5. 1917.)

Keil, Bieler, Pleick, geprüfte Technische Sekretariats-Aspiranten,

Mellien, Oetjeng, Technische Sekretariats-Assistenten,

Noch, geprüfter Technischer Sekretariats-Aspirant,

Brandt, Rohlfs, Biederich, Heinze, Gaede, Jaspersen, Brokfch, Kling, Bredlow, Technische Sekretariats-Assistenten.

Lück, Bogenschneider, Böhnke, Brüchle, Petersen, Dietrich, geprüfte Technische Sekretariats-Aspiranten, zu Technischen Sekretären.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 26. 5. 1917.)

Neuhoff, Werftinspektor, zum Werftoberinspektor.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 28. 5. 1917.)

Fischer, beamteter Bureaugehilfe, zum Werftbuchführer.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 31. 5. 1917.)

Günther, Severin, Marine-Werkführer, zu Marine-Werkmeistern.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 2. 6. 1917.)

Höfling, Melzer, Pein, Regierungsbaumeister, zu Marine-Hafenbaumeistern.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 24. 5. 1917.)

Schünemann, Schramm, Sierla, Schleger, Zimmermann, Werftverwaltungssekretäre, den Titel „Ober-Werftverwaltungssekretär" erhalten.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 11. 6. 1917.)

Lappe, Ober-Marine-Intendantursekretär
Gerth, Ober-Werftverwaltungssekretär
} den Titel „Geheimer expedierender Sekretär im R. M. A."

Rohtfe, Konstruktionssekretär, den Titel „Geheimer Konstruktionssekretär im R. M. A." erhalten.

Versetzt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 22. 5. 1917.)

Paucke, Marine-Intendantursekretär, mit dem 1. Juni 1917 von Wilhelmshaven nach Kiel.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 7. 6. 1917.)

Klix, Marine-Werkmeister, von Kiel nach Sonderburg.

Versetzt bzw. kommandiert:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 8. 6. 1917.)

Stollhof, Marine-Pfarrer, bisher zweiter Garnisonpfarrer in Kiel, Flottenpfarrer und Geschwaderpfarrer des III. Geschwaders.

Baumgärtner, Marine-Pfarrer, bisher Flottenpfarrer und Geschwaderpfarrer des III. Geschwaders, Geschwaderpfarrer des I. Geschwaders.

Teschner, Marine-Pfarrer, bisher Schiffspfarrer S. M. S. „König Wilhelm" und Garnisonpfarrer in Flensburg, unter Versetzung von Flensburg nach Kiel zweiter Garnisonpfarrer daselbst.

Estevant, Marine-Pfarrer, bisher Geschwaderpfarrer des I. Geschwaders, Schiffspfarrer S. M. S. „König Wilhelm" und Garnisonpfarrer in Flensburg.

b. Abschiedsbewilligungen.

(Allerh. Abschied v. 30. 5. 1917.)

[illegible]

Reichsdienste mit Pension erteilt:

v. Hertlein, Marine-Intendanturrat.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 27. 3. 1917.)

Das Verdienstkreuz in Gold:

Schneider, Oberwerftbuchführer a. D.,
Bosteen
Meyners
} Marine-Werkmeister a. D.;

das Verdienstkreuz in Silber:

Christen, Werftschiffsführer a. D.

(A. K. O. v. 28. 4. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

Reckling, Marine-Intendantursekretär a. D.

(A. K. O. v. 31. 5. 1917.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern

Bobsien,
Krah (Walter),
} Korvettenkapitäne,

Wolfram (Eberhard), Kapitänleutnant.

(A. K. O. vom 31. 5. 1917.)

Den Roten Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Scheer, Admiral;

die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Ritter v. Hipper, Vizeadmiral;

den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande:

v. Trotha, Kontreadmiral, Admiral à la suite Sr. Majestät des Kaisers u. Königs;

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

v. Levetzow (Magnus), Kapitän zur See;

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Quaet-Faslem (Hans), Fregattenkapitän,
Meyer (Dietrich)
Reymann (Paul)
} Korvettenkapitäne.